

den, der Commissionäler bei Committenten, Buchbindern u. s. w. erinnert. Wenn aber einer solchen „Bitte“ bezüglich einer im Laufe dieses Jahres versandten Neuigkeit z. B. beigefügt steht: „Nach dem 1. Juli d. J. kann ich keine Remittenden mehr davon annehmen, sondern muß sie mit Bezugnahme hierauf zurückweisen“, so ist dies ein Eingriff in die Rechte des Sortimentsbuchhandels, wogegen ein für allemal entschieden Verwahrung eingelegt werden soll.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, bei dieser Gelegenheit das vorzügliche Werkchen: „Die Usancen des deutschen Buchhandels und der ihm verwandten Geschäftszweige, von August Schürmann“, citiren zu können. Der Hr. Verfasser sagt Seite 69 u. f. in dem Capitel über „das Geschäftsverhältniß zwischen Verlags- und Sortimentshandel“:

Sobald eine à condition-Sendung mit gegenseitigem Wissen und Willen erfolgt, resp. vom Sortimenter, wenn sie unverlangt kam, stillschweigend acceptirt ist, unterwerfen sich beide Theile allen Folgen, welche aus dem dadurch begründeten Geschäftsverhältniß nach den buchhändlerischen Usancen und der Natur der Sache herzuleiten sind. Sollen Ausnahmen stattfinden, so können diese immer nur durch ausdrücklichen Vorbehalt des Verlegers bei Ankündigung der betreffenden Artikel oder seitens des Sortimenters bei Uebersendung seines Auftrags erwirkt werden. Jeder so geartete Vorbehalt des Verlegers ist nichtig, wenn er erst mit der Sendung selbst erfolgt, ebenso kann sich der Sortimenter nichts von den herrschenden Bräuchen Abweichendes ausbedingen, sofern die Sendung in seinem Auftrage geschehen ist, wohl jedoch, wenn sie unverlangt kam, womit dann aber auch sein etwaiger Anspruch auf Vergütung der Frachtspesen u. dergl. wegfällt. Der deutsche Buchhandel hat Jahresrechnung, welche vom 1. Januar bis ultimo December läuft, und das in diesem Zeitraum Versandte ist zur Leipziger Ostermesse des darauf folgenden Jahres zur Verrechnung fällig. Dem entsprechend gesteht der Verleger durch die à cond.-Sendungen dem Sortimenter das Recht zu, den Inhalt derselben bis zur Ostermesse nach dem gültigen Rechnungsjahr zu seinen Zwecken zu verwenden, während der Sortimenter die Verpflichtung übernimmt, die betreffenden Artikel bis zum nämlichen Termin entweder zu bezahlen oder zurückzusenden.

Diesen prägnanten Aeußerungen zufolge, welche aus der Natur des à cond.-Geschäfts geschöpft sind, ist es ganz klar, daß der Sortimenter nicht verpflichtet ist, einer Remissions-Aufforderung im Laufe des Rechnungsjahres Folge zu leisten, der Verleger aber kein Recht hat, innerhalb dieses Zeitraumes Neuigkeiten mit der Bedingung zurückzuverlangen, daß er sie nach einem gewissen, von ihm willkürlich bestimmten Termin vor der nächsten Ostermesse nicht mehr zurücknehme. Er muß daher z. B. das vom 1. Januar bis 31. December 1868 pro novitate oder à cond. Gelieferte Ostermesse 1869 zurücknehmen, vorherige Remission ist freier Wille des Sortimenters.

Nur wenn der Verleger jene Geschäftsnorm mit dem Sortimenter vorher vereinbart, oder bei Ankündigung des betreffenden Artikels eine solche Klausel beifügt, dann ist der Sortimenter an den Remissionstermin gebunden, weil er durch den Bezug diese Verpflichtung stillschweigend übernimmt.

Da in letzter Zeit öfters solche Uebergriffe von Verlegern vorgekommen sind, so wäre ein Protest dagegen von Seiten des Sortimentsbuchhandels am Platze; jedenfalls aber werden noch anderweitige Meinungsäußerungen darüber willkommen sein.

A.

L. T.

Miscellen.

Leipzig, 9. Juli. Die allen Bibliophilen und besonders Goethe-Sammlern bekannte Bibliothek des verstorbenen Edward Dorer-Egloff in Baden bei Zürich ist, wie wir soeben erfahren, hier eingetroffen, um im Laufe des Herbstes im L. D. Weigel'schen Auctionsinstitute versteigert zu werden. Der Name des Hingeschiedenen wird genügen, um allen Bibliophilen und Literaturfreunden

das Gedächtniß an einen unserer eifrigsten Büchersammler wach zu rufen, einen Büchersammler, der nicht nur Goethe und Schiller bei seinen Ankäufen berücksichtigt, sondern in dessen Bibliothek die ältesten und schönsten Ausgaben älterer deutscher Dichter wie auch die der neuern und neuesten Zeit sich vorfinden. Außerdem ist sie reich an orientalischer und englischer Literatur, besonders Shakspeareana. Die Goethe- und Schiller-Abtheilung wäre wohl würdig, unserm Vaterlande in dieser fast absoluten Vollständigkeit erhalten zu werden!
(Dtsch. Allg. Ztg.)

Von dem Hinrichs'schen halbjährlichen Verzeichniß der Bücher, Landkarten &c. ist soeben das erste Semester von 1868 in der allbekanntesten fleißigen und sorgfältigen Bearbeitung erschienen.

In unseren Ateliers, sagt die „Times“, haben wir eine Presse geprüft, welche alles übertrifft, was bisher auf dem Gebiete der Druckerei erfunden und geleistet worden ist. Endloses Papier wickelt sich um eine Rolle, welche, je nach Bedarf, der Presse Papier liefert. Die Maschine kann auf diese Weise in einer einzigen Stunde 46,000 Bogen liefern; so etwas Unerhörtes ist noch nicht dagewesen; aber dabei schneidet die Maschine auch noch die Bogen ab, falzt sie und liefert einen nach dem andern ab.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1868. Heft 7.

Inhalt: Zur Litteratur der Kriege in Folge der Französischen Revolution 1789—1815. (Fortsetzung.) — Zur Goethe-, Lessing- und Schiller-Litteratur. (Fortsetzung.) — Das Reglement der Nationalbibliothek zu Athen. Von Dr. E. Steffenhagen. — Die Bibliothek Victor Cousin's. — Litteratur und Miscellen. — Die Bibliothek der Deutschen Dantegesellschaft in Dresden. — Allgemeine Bibliographie.

Verbote.

Vom Rath der Stadt Leipzig ist unterm 6. Juli die Schrift: Friedrich's praktische und commerciale Leitung der Baumwollspinnerei &c. Reichenberg 1868, Schöpfer.

wegen des darin enthaltenen widerrechtlichen Nachdrucks aus: „Neste, die englische Baumwollen-Manufactur der neuesten Zeit“ (Heidelberg 1865, Baffermann) provisorisch mit Beschlag belegt worden.

Ebenso unterm 9. Juli:

Illustrirter deutscher Familien-Kalender 1868. Leipzig, Minde. wegen seines als widerrechtlichen Nachdruck zu betrachtenden Titels von der Schrift: „Illustrirter Familien-Kalender 1868“, Leipzig u. Dresden, Payne.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Französische Literatur.

- D'ABBADIE, A., douze ans dans la haute Ethiopie (Abyssinie). Tome 1. In-8., III-625 p. et 1 carte. Paris, Hachette & Co. 7 fr. 50 c.
- ABOUT, E., A B C du travailleur. In-18 jésus, 323 p. Paris, Hachette & Co. 3 fr. 50 c.
- AIGUEPERSE (D'). — Le tohu-bohu d'un livre sans titre; par un homme sans gêne, E. d'Aigueperse. In-8., x-366 p. Paris, Libr. internationale. 6 fr.
- ANDRIEU, E., Traité complet de la stomatologie, comprenant: l'anatomie, la physiologie, la pathologie, la thérapeutique, l'hygiène et le prothèse de la bouche. 1. Partie. In-8., 296 p. Paris, Cocoz. 5 fr.
- ASSIER, A. D', Histoire naturelle du langage. Le langage graphique. In-12., 167 p. Paris, G. Bailliére. 2 fr. 50 c.